

Schneider-Zeitung

Erscheint alle 14 Tage.
Redaktion und Verlag:
Köln-Chrenfeld,
Bismarckstr. 64.

Organ des Verbandes heimlicher Schneider und Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Abonnement pro Quartal
1 Mark.
Zu beziehen durch den
Verlag oder die Post.

Nr. 4.

Köln, den 15. Februar 1908.

5. Jahrgang.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Arbeitskammern

ist dem Bundesrat am 4. Februar, genau an dem Tage, wo vor 18 Jahren die sogenannten Februarterlässe Kaiser Wilhelms I. erdienen sind, und ist am Abend desselben Tages amtlich veröffentlicht worden. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1.

Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbebezüge sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufs-gesellschaften Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2.

Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge, sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3.

Insonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern

1. ein gebührendes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;
2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihren Bezirken zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 106 e Abs. 1, §§ 120 e, 130 a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung;

b) die in ihren Bezirken für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verhältnisse;

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten;

4. Veranlassungen und Maßnahmen, welche die Lösung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzulegen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4.

Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5.

Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6.

Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbebezirke beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63-73 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

In jedem der bezeichneten Arbeitsbezirke, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist eine der beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitsbezirke beschäftigt sind, ist derjenige Arbeitsbezirk zuständig, welcher zuerst als Einigungsamt am angewendet werden soll.

§ 7.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abf. 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel VI der Gewerbeordnung) angehören und die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8.

Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Beschluß sind die Gewerbebezüge, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegruppen oder Gewerbebezüge angedeutet werden. In gleicher Weise können Änderungen vorgenommen werden.

§ 9.

Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter, sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 26) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.

Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen, sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittelst Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen, sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeuerverkäufe. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsgesellschaften gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen verpflichteten Personen versichert sind. Sofern die Berufsgesellschaften in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Genossenschaftsvorstände.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlformen wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist es ferner über die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlformen im Bezirke der Arbeitskammern versicherten Personen festzusetzen.

§ 12.

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden und zwar je zur Hälfte der zu Wählenden in besonderer Wahlhandlung gewählt von

1. den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134 h der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in der Arbeitskammer vertretenen Gewerbebezügen angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so wird sie demjenigen Gewerbebezuge zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterausschüsse hierauf an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt;

2. denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 585) zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallversicherungsangelegenheiten und zur Begünstigung der nach § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Abs. 1 und Absatz 2 Satz für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar, so ist der Uebrigbleibende von den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse (Ziffer 1) zu wählen.

Sind in dem Bezirke einer Arbeitskammer Wahlberechtigte gemäß Ziffer 1 nicht vorhanden, so sind die sämtlichen Wahlen von den gemäß Ziffer 2 Wahlberechtigten zu vollziehen.

§ 13.

Wählbar sind Deutsche, welche 1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahre demjenigen Gewerbebezuge oder demjenigen Gewerbebezügen als Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist. Abschnitt III und IV enthalten allgemeine Vorschriften über die Wahlhandlung, die Wählerlisten, die Kosten, welche aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammer erwachsen.

V. Geschäftsführung.

§ 14.

Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammern sowie die Vertretung der Arbeitskammern liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt. In den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 15.

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Pflichten berufen werden, die Arbeitgeber hieron in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Pflichten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeit-

über nicht, das Arbeitsamt... der Zentralbehörde...

Arbeitsamt in Baden und mit... über den bestehenden... in Baden...

Zur Beschäftigung der... Kammer bleibt bestehen...

- 1. die Wahl der... 2. die Festsetzung der... 3. die Abgabe von... 4. die Beschäftigung...

Die Sitzungen der... öffentlichen Verhandlung... die Aufsichtsbörde...

Zu den Sitzungen... Vertreter entsenden...

§ 24

Die Beschlüsse werden durch... Bei Stimmengleichheit... die Aufsichtsbörde...

Beschlüsse, welche die... gegen die gesetzlichen... die Aufsichtsbörde...

Rechnen bei... § 4... die Aufsichtsbörde...

Die näheren Bestimmungen... der Aufsichtsbörde...

Die Geschäftsordnung... Bestimmungen enthalten über:

- 1. die Form für die... 2. die Beurteilung... 3. die Aufstellung... 4. die Aufstellung... 5. die Voraussetzungen... 6. die öffentlichen...

VI Beschäftigung

§ 26

Die Arbeitsämter... der Zentralbehörde... die Aufsichtsbörde...

Wenn die... Aufforderung... die Aufsichtsbörde...

§ 27

Welche Behörde... die Zentralbehörde...

VII. Schlussbestimmungen

Zur Verwirklichung... unter... die Aufsichtsbörde...

1. Die im § 2... die Aufsichtsbörde...

2. Annahme... die Aufsichtsbörde...

§ 30

Infern... die Aufsichtsbörde...

Christlicher Terrorismus!

Durch die... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

In Großheim... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Soviel Worte... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

In der Angelegenheit... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Wir glauben... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Wir glauben... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Mißglückter Weltweichungsversuch

Zu dem Fall... die Aufsichtsbörde...

Unser Bericht... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Was wird in... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Wie es bekannt... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Am 10. in... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Was nun das... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

Trotzdem die... die Aufsichtsbörde... die Aufsichtsbörde...

J. B.

Verbandsnachrichten.

Belegblätter: wobei durch pünktliche Beitragszahlung ganz Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung zu empfangen.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 7. Bodenbeitrag für 1908 fällig, worauf wir unsere Mitglieder zu ihrem zumeist Interesse aufmerksam machen.

Bohnbewegungen.

Waldernborn, am 1. April 1908. Die Bohnenbewegung hat sich in der letzten Zeit sehr lebhaft entwickelt. In den letzten Monaten sind wir durch die Bohnenbewegung sehr reichlich mit Bohnen versorgt worden. Die Bohnenbewegung hat sich in der letzten Zeit sehr lebhaft entwickelt. In den letzten Monaten sind wir durch die Bohnenbewegung sehr reichlich mit Bohnen versorgt worden.

Aus den Zahlstellen.

Generalsversammlungsberichte sind in so großer Zahl und teilweise in so großen Umfang erschienen, daß wir den Mitgliedern der Vereine nur Auszüge mitteilen können. Wir begnügen uns mit den wichtigsten Ergebnissen. Das vergangene Jahr war für unsere Zahlstellen, sowohl in der äußeren, als auch in der inneren Entwicklung und Fortschritt ein außerordentliches. Nicht nur die Zahl der Mitglieder ist in allen Vereinen zugenommen, sondern auch die Zahl der Beiträge ist in allen Vereinen zugenommen. Das vergangene Jahr war für unsere Zahlstellen, sowohl in der äußeren, als auch in der inneren Entwicklung und Fortschritt ein außerordentliches. Nicht nur die Zahl der Mitglieder ist in allen Vereinen zugenommen, sondern auch die Zahl der Beiträge ist in allen Vereinen zugenommen.

Die äußere Entwicklung der berichtenden Zahlstellen ist durch die innere Entwicklung gleichen Schrittes. Die meisten von ihnen haben Festbeiträge eingeführt, was eine Erleichterung der Zahlstellen zur Folge hatte. Das vergangene Jahr haben die Zahlstellen durch die Einführung von Festbeiträgen eine Erleichterung erfahren. Die Zahl der Mitglieder ist in allen Vereinen zugenommen, und die Zahl der Beiträge ist in allen Vereinen zugenommen. Die Zahl der Mitglieder ist in allen Vereinen zugenommen, und die Zahl der Beiträge ist in allen Vereinen zugenommen.

Soziales und Allgemeines. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Soziales und Allgemeines. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Soziales und Allgemeines. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Soziales und Allgemeines. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Soziales und Allgemeines. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Soziales und Allgemeines. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Gewerkschaften und Alkohol. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Gewerkschaften und Alkohol. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Gewerkschaften und Alkohol. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Gewerkschaften und Alkohol. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Gewerkschaften und Alkohol. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Gewerkschaften und Alkohol. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Gewerkschaften und Alkohol. Die Vereinsversammlung fand am 19. Jan. im Gesellschaftssaal in Wachen statt. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet. Die Versammlung wurde von Herrn Dr. v. Sauter geleitet.

Anzeigenpreis: 20. Jahrgang 2000 10. Jahrgang 1990 Zählensatz 12 1/2	Insertate	Werbung: 1. Jahrgang 2000 10. Jahrgang 1990 Zählensatz 12 1/2
---	------------------	--

Moden-Akademie F. Gottfroh

Fachwissenschaftliche Spezial-Lehranstalt I. Ranges.

Inhaber war von 1898 bis Oktober 1900 Direktor der ersten deutschen Zuschneider-Vereinschule.

Neu erschienen!
Lehrbuch zum Selbstunterricht
für den praktischen und modernen Zuschnitt der gesamten
Herren-Garderobe

Uniformen für Militär und Beamte, sowie der Kinder-Garderobe.
Das Lehrbuch enthält auf 172 Seiten, welche 32 cm hoch und 24 cm breit sind, über 300 Figuren und Zeichnungen. Der Text befindet sich direkt neben den Zeichnungen, und ist das Werk auf schwerem holzfreiem Papier gedruckt. Trotz solidem und elegantem Lederbande beträgt der Vorzugspreis der 1. Auflage nur
Mark 12.-

Beginn der **Haupt-Kurse** am 1. u. 16. jeden Monats.
Kostenlose erfolgreiche Stellungsvermittlung.
Der reich illustrierte Prospekt für 1908, enthaltend interessantes
Preisauschreiben
ist erschienen. Verlangen Sie denselben gratis und franko von der Direktion
München, Theatinerstrasse 9.

**Erste deutsche
Zuschneider-Vereins-Schule**
München - Tel. 21083
Maffelstr. 9/11, Ecke Promenadepl.
Akademisch fachwissenschaftliche Lehranstalt I. Ranges
für die gesamte
Herren- u. Damengarderobe.
Leicht fassliches, vorzügliches, der Freizeit entsprechendes
System. Seit Jahren in der Praxis als denkbar
Bestes anerkannt.

Hauptkurse
beginnen am 1. und 16. jeden Monats.
Vorübungen zum Selbstunterricht.
Verfaßt von Schnittmestern und Robejournalen.
Stellungsvermittlung kostenlos. Ausführlicher Prospekt
portofrei und gratis. Anmeldungen erbiten rechtzeitig
der **Verwaltung**. Die **Streifen**.

Theaterplatz 1 (an Altes Theater und Brühl)
Die Moden-Akademie zu Leipzig
Gegründet von dem weitbekannten Fachmann Direktor **Albert Thiel**.
Mit den höchsten Preisen prämiert.

Unterrichten seit 23 Jahren. 17 Jahre in Leipzig.
Gründlichster Unterricht nach Al. Thiel's Querschnittssystem, auch
Maferschnitte- und Standardformen genannt, das anerkannt beste für Herren-,
Damen-, Wäsche- und Kindergarderobe etc. Rationalste, modern-praktische Ausbildung
ohne jedes Hilfsmittel.
Schon nach drei Wochen voller Erfolg.
Die an der Moden-Akademie zu Leipzig stattgehenden staatlich subventionierten
Maferschnitte für Herren- u. Damenschneiderei fanden die größte Anerkennung
der **Korporation** und der **Schüler**.
Den Mitgliedern des Verbandes christl. Schneider und Schneiderinnen 10%
Honorarermäßigung.
Sonderkurse für Kalkulation, Buchführung usw.
Eigene erstkl. Fach- u. Modenschau p. a. 7 M. **Monat. Prop. Interes. gratis.**

Deutsche Bekleidungs-Akademie
München.

Direktion: **M. Müller & Sohn,**
Müllerstr. 42, MÜNCHEN.

Lehr-Anstalt für Zuschnaidkunst.
Es ist im eigenen Interesse jedes Schneiders
gelegentlich, wenn er sich **kostenlos** einen
Prospekt unserer Anstalt kommen lässt.
M. Müller & Sohn, München V.

J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg, Steindamm 69.

Gegründet 1863. Von erstem Fachmann geleitetes, altbekanntes Institut. ■ Bestens zu empfehlen. Gegründet 1863.

Prämiert mit goldener und silberner Medaille, Ehrendiplom etc. **Erstklassige Ausbildung im Zuschneiden und Anprobieren.**
Zuschneider-Vermittlung fürs In- und Ausland.

Verlag der rühmlichst bekannten Modebilder „English and American Fashion for Gentlemen“. Verlag des „The Ladies Tailor“.
Verlag des „Fortschritt“, Journal für Bekleidungsstudienwissenschaft und elegante Herrenmoden

Vorzüglich zum Selbstunterricht geeignete Lehrbücher für Herrengarderobe, Livreen, Knaben- und Jünglingsgarderobe, Uniformschnitt.
Wissenschaftlich begründete Anleitung betr. Anprobe, Abänderung und Bearbeitung. (Das Meisterwerk des Schneiders.)
Lehrbuch für Zuschnitt und Anprobe der Damengarderobe: „**Die erstklassige Damenschneiderei**“ (Genre tailormade.)
Schnittmuster nach Massangabe oder in Kollektionen. **Prospekte gratis und franko.**

Verantwortlich für Redaktion und Verlag **H. Schwarzmann, Druck von Schirf & Wagener, beide in Köln-Ehrenfeld.**

Bekleidungs- und Moden-Akademie

Wilh. Peters & Sohn. G. m. b. H. Köln, Hansaring 22.

Lehr-Anstalt I. Ranges für alle Zweige
des Bekleidungswezens, verbunden
mit feiner **Massschneiderei** für
**Herren- und
Damengarderoben.**
(Gegründet 1866)

Direktoren:
Ehren-Diplom, 2. u. 3. Medaille, Gold-Medaille,
Ausl. unter kaiserlicher Leitung stehend.
Königliche Vizepräsident als Aufseher.
Während der letzten 5 über großen Ausstellungen
wurden von uns 18 Aufseher verleiht.
Eigene **Moden-Journal**. — Lehrbücher zum
Selbstunterricht. **Verlag von Schnittmestern.**
Lehrpläne gratis und franko.

**Arbeits-
Ersparnis.**

Nur echt mit dieser
Schwanzel.

Kein Biquieren, kein Statieren mehr. Verlangen Sie von Ihrem Lieferanten
die **billige American Meeke Qualität** und falls nicht erhältlich, direkt von uns
zur Probe: 5 Meterstück American Meeke für Damen, 20 Meterstück Geband mit American
Meeke unterlegt zusammen gegen vorherige Einzahlung von Mark 1,25 per Postan-
weisung oder Nachnahme Mark 1,60. Generalbetrieb: **Moden-Akademie Teis**
in **Köln a. Rh., Gerrenshof 18.**

Moden-Akademie

der **Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen**
Köln a. Rhein, Neumarkt 27, 29.
Telefon 5884.

Fachwissenschaftliche Lehranstalt für die gesamte Damen- und Herrengarderobe,
sowie Uniformen für Militär und Civil-Beamte.
Garantie für erfolgreiche Ausbildung als **Zuschneider und Directrice**
gründliche Vorbereitung für die **Maferschnitte**.
Die **Hauptkurse** beginnen am 1. und 16. Febr. 1908.
Schnellkurse für **Zuschneider** und **Schneidmestrier** jederzeit.
Für den **Selbstunterricht** empfehlen wir unser **Lehrbuch für Herrengarderobe,
Uniformen und Anprobieren**. Gebunden M. 12,00.
Für das **Damenfach**: I. Teil die gesamte **Kostümbaukunst** und
Kindergarderobe M. 8,00.
II. Teil die gesamte **Maferschnitte** und **Sparsachen** M. 8,50.
Beide Teile zusammen **beugen M. 16,50.**
Ferner durch unseren Verlag zu beziehen „**Die Moden-Rundschau**“
halbjährl. M. 6,00.
Prospekt gratis.

**Scheinwerfer für Tag- und
Lichtarbeit.**

Herr **Nik. Gutschke, Lüssow**, schreibt:
Auf die Empfehlung des Herrn **A. Schlamm**
riet, wegen ihres **Nähmaschinen-Reflektors**,
möchte ich Sie höflich ersuchen, mir gef. auch
einen solchen per Nachn. zuzusenden.

Preis per Nachnahme M. 6,50 franko.
Beschreibung wird beigelegt.

Genossenschaftliche Bürsten-Fabrik

Hamburg (Haf.).
Billigste und vortheilhafteste Bezugsquelle für alle Sorten
Bürstenwaren

für den **Haushalt** und **industrielle Betriebe**. Lieferungen nach ringsumstehenden Mustern
prompt und billig. — **Musterkollektionen** auf gefälligen Wunsch gerne zu Diensten.

Kollegen unterstützt **Unser Tagespresse**
Neues Münchener Tagblatt
reichhaltigste, vollständige illustrierte Tageszeitung
berichtet über alle sozialpolitischen Tagesfragen, insbesondere fördert dasselbe
die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Dasselbe kämpft mit den christlichen
Gewerkschaften gegen deren Feinde. **Wochenabonnement mit Unfallversicherung**
20 Pf. ins Haus geliefert. **Kostenlose** Lieferung von **Probenummern** bis zu
einem Monat an **Vertrauensmänner** der **Gewerkschaften**.
Vertreter an allen Orten gegen **Entschädigung** gesucht.
Verlag und Administration des „**N. N. T.**“: **Gerrenstr. 88/0. Telefon 588.**

Veranmeldungen.
Die nächste **Veranmeldung** findet
jeden **Freitag** halber **Donnerstag** 20.
Die **Ordnungsverwaltung**.

Unserem treuen Kassierer, **Holl. Ober**
zu seiner **Vermählung** mit **Fräulein**
Schwarz behält die herzlichsten Glück- und Segens-
wünsche. **Jahresheft** gegen (i. B.)
J. H. V. Stoer, Vorsitzender.